

## Nachmeldung über den Besitz (Art. 65 Abs. 2 Waffengesetz):

- von militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie von ihren wesentlichen Waffenbestandteilen (Art. 4 Abs. 1 Bst. e WaffG);
- Granatwerfern, die als Zusatz zu einer Feuerwaffe konstruiert wurden (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 WaffG); oder
- Waffenzubehör (Art. 4 Abs. 1 Bst. k WaffG)

Die Nachmeldung über den nunmehr verbotenen Besitz von oben aufgeführten Gegenständen hat bis zum 30. September 2009 an die Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, zu erfolgen.

### Als Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 1 Bst. k WaffG sind zu melden:

- Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile; und
- Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile.

### Art. 65 Waffengesetz

...

2) Wer bereits im Besitz von Abschussgeräten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen, von Granatwerfern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 oder von Waffenzubehör nach Art. 4 Abs. 1 Bst. k ist, muss diese innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landespolizei melden.

3) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots nach Art. 4 Abs. 1 kann für Gegenstände nach Abs. 2 ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden. Wer kein Gesuch einreichen will, muss die Gegenstände innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots einer berechtigten Person übertragen.

4) Wird das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung (Abs. 3) abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen.

Name / Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Strasse / Nr.: .....

PLZ / Wohnort: .....

### Bezeichnung der Geräte:

Waffenart/Waffenbestandteil	Hersteller	Bezeichnung/Model	Kaliber	Nummer
.....	.....	.....	.....	.....

Für weitere Geräte bitte Rückseite verwenden.

### Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

Die Landespolizei führt ein Waffenregister insbesondere über den Erwerb und die Übertragung von Feuerwaffen (Art. 52 WaffG, Art. 49 WaffV). Diese Daten können in- und ausländischen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden (Art. 53 WaffG, Art. 50 WaffV). Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55), insbesondere nach den Art. 11.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ort/Datum: .....

Unterschrift: .....

